



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über eine Interkommunale Zusammenarbeit zwischen

dem **Landkreis Waldeck-Frankenberg,**

dem **Odenwaldkreis,**

der **Stadt Kassel**

sowie

den Anstalten öffentlichen Rechts:

Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen

Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen

Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt

und der

Oskar-von-Miller-Schule Kassel



Präambel

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Odenwaldkreis sowie die Stadt Kassel, vertreten durch die Kreisausschüsse bzw. den Magistrat, als Träger und die rechtlich selbstständigen Anstalten öffentlichen Rechts Hans-Viessmann-Schule, Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen, Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis sowie der Oskar-von-Miller-Schule Kassel sind sich einig, einen gemeinsamen EDV- und Entwicklungs-Kooperationsverbund auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zu bilden.

§ 1 Kooperationszweck und Ziele

Ab dem Jahr 2014 sind die vier genannten beruflichen Schulen, rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, aufgrund ihrer neuen rechtlichen Organisationsform verpflichtet, eigene Systeme zur Abwicklung des nach der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Haushalts- und Kassenwesens unter Berücksichtigung der besonderen Auflagen des Hessischen Schulgesetzes **neu zu entwickeln, vorzuhalten** bzw. zu **installieren** und zu **nutzen**.

Die Bildung des Kooperationsverbundes hat den Zweck, die für die Etablierung eines gemeinsamen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der vier rechtlich selbstständigen Beruflichen Schulen notwendigen Entwicklungsarbeiten (u.a. eines abgestimmten und einheitlichen Erweiterung/Anpassung des gemeindlichen Verwaltungskontenrahmens), technischen und inhaltlich-sachlichen Fortbildungen und Schulungen sowie die Anschaffung, Einführung, Nutzung und Wartung eines abgestimmten EDV-Systems gemeinsam vorzunehmen und zu organisieren.

Ziel des Kooperationsverbundes ist ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen und insbesondere die Erzielung von Kostenvorteilen gegenüber Einzelmaßnahmen der einzelnen Gebietskörperschaften.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt eine inhaltlich abgestimmte Vorgehensweise zur Darstellung des neu zu schaffenden Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Dies führt insbesondere zu einer Vereinfachung und Vergleichbarkeit der jeweiligen Rechnungsprüfung und der gegenüber dem Land Hessen zu erfüllenden Rechenschaftspflicht sowie der Evaluation der Umsetzung.



Durch die interkommunale Zusammenarbeit besteht die Möglichkeit, im Verbund entsprechend günstigere Programme/Lizenzen von entsprechenden Marktanbietern mit entsprechender Rabattierung und Update-Versicherung zu erwerben und notwendige Fortbildungen zu organisieren. Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist vorgesehen, nur noch an einem Standort der in der Präambel genannten rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen serverseitig eine Softwarelösung zur Abwicklung des kommunalen Haushalts- und Kassenwesens zu installieren.

Gemeinsame Schulungen und Fortbildung im technischen wie im sachlich-inhaltlichen Bereich sichern einen qualitativ hochwertigen Wissensstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vier Schulen und gewährleisten eine reibungslose Umstellung auf die neuen Rechenschaftspflichten.

Mit der Zusammenarbeit wird die Kommunikation innerhalb des Kooperationsverbundes erheblich verbessert werden. Alle vier rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen haben Zugriff auf eine einheitlich gestaltete Haushalts- und Kassenführung, eine gemeinsame Arbeitsplattform zur Entwicklung und Nutzung eines nach einheitlichen Maßstäben aufgebauten Haushaltsplanes, einheitlicher Kontierungsvorgaben, u.Ä.

Dies verspricht jährliche Einsparungen bei laufenden Kosten durch die Zentralisierung von Administratortenaufgaben und dem EDV-seitigen Betreuungsaufwand sowie bei Fortbildungskosten. Bei einer Vernetzung über VPN-Verbindungen können weitere Einsparungen durch den gemeinsamen Betrieb von Servern, Leitungen und Softwareprodukten erzielt werden. Durch gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software können ebenfalls erhebliche Einsparungen erzielt werden, z.B. weniger vorzuhaltende Lizenzen für den Gesamtverbund.

Das Ergebnis der Entwicklungsarbeit schafft verbindliche, rechtlich überprüfte und abgestimmte Vorgaben für zukünftige Anträge weiterer Schulträger auf Umwandlung ihrer Schulen in rechtlich selbstständige berufliche Schulen, ermittelt und definiert ggf. inhaltlich-rechtliche Regelungsbedarfe und sorgt damit für Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit für das/im Land Hessen und ggf. darüber hinaus.

§ 2 Organisation des Verbundes

(1) Der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Odenwaldkreis und die Stadt Kassel als Gewährsträger der Anstalten organisieren und unterstützen die Verbundarbeit der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen, der Hans-Viessmann-Schule, dem Beruflichen Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt und der Oskar-von-Miller-Schule und legen Strukturen zur Zusammenarbeit und insbesondere zur Organisation des Kooperationsverbundes fest.

(2) Standort des notwendigen gemeinsamen Rechenzentrums ist die Oskar-von-Miller-Schule Kassel.



§ 3 Leistungsangebot

(1) Das Leistungsangebot der Oskar-von-Miller-Schule (Auftragnehmer), als Standort des gemeinsamen Rechenzentrums, umfasst die Leistungen, die in einem Leistungsverzeichnis gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die erstmalige Erstellung des Verzeichnisses erfolgt nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Geschäftsführer der Anstalten.

(2) Das Leistungsverzeichnis ist jedes Jahr zu überprüfen, erforderliche Änderungen sind durch die jeweiligen Geschäftsführungen der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen des Kooperationsverbundes (Auftraggeber) und dem in Abs. 1 genannten Auftragnehmer neu zu beschließen.

(3) Die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen wird schriftlich durch die jeweilige rechtlich selbstständige berufliche Schule des EDV-Kooperationsverbundes nach den individuellen Anforderungen (Laufzeit und Inhalt) beauftragt.

(4) Nach Einzelvereinbarung sind personelle Vertretungen möglich, um weitere Kosten einzusparen.

(5) Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen des Kooperationsverbunds verpflichten sich zur Abnahme der beauftragten Leistungen, dies kann auch die Neuanschaffung von Hard- und Software beinhalten.

(6) Als Ansprechpartner für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und für Dritte ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg, dort: Fachdienst Schulen und Bildung, federführend. Dieser kann einzelne Anstalten des Kooperationsverbundes mit der operativen Arbeit beauftragen.

§ 4 Leistungsvergütung

(1) Die Leistungen gemäß § 3 werden durch Entgelte vergütet.

(2) Die Entgeltsätze werden in einem Entgeltverzeichnis gemäß Anlage 2 festgelegt. Die erstmalige Erstellung des Verzeichnisses erfolgt nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Geschäftsführer der Anstalten.

(3) Das Entgeltverzeichnis wird jährlich gemeinsam überprüft und die Änderungen durch den Auftragnehmer nach § 3 Abs. 1 und den Geschäftsführungen der jeweiligen rechtlich selbstständigen beruflichen Schule des Kooperationsverbundes neu beschlossen.

(4) Leistungen vor Ort werden nach Zeitaufwand gegen Nachweis vergütet.



- (5) Fahrtkosten werden nach Entfernungs- und Zeitfaktor erstattet.
- (6) Leistungen die nicht Inhalt des Entgeltverzeichnisses sind, werden aufwandsbezogen fakturiert.
- (7) Leistungen und Aufwendungen, die für alle vier Anstalten des Kooperationsverbundes gemeinsam entstehen, werden zu je einem Viertel von den Anstalten getragen.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Verbundpartner verpflichten sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personen- oder mandantenbezogenen Daten der jeweils anderen rechtlich selbstständigen beruflichen Schule des Kooperationsverbundes das Datengeheimnis gemäß § 9 HDSG zu wahren. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.
- (2) Die Regelungstatbestände des § 10 HDSG bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von jedem Verbundpartner vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die –verwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen zu reglementieren.
- (3) Beauftragte Dritte erbringen ihre Leistungen und Dienstleistungen im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer stellt die für die Verbundarbeit vorgehaltenen Server- und Hardwaresysteme sowie deren Betrieb und Wartung ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers zur Verfügung und sorgt für eine angemessene Anbindung an das Internet.
- (2) Der Auftragnehmer sichert die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeber jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Inaugenscheinnahme der entsprechenden Hardware- und Serversysteme.
- (4) Die Nutzung der Hardware- und Serversysteme für Drittzwecke des Auftragnehmers ist nur mit Zustimmung der Auftraggeber im Einzelfall gestattet.



(5) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personen- bzw. mandantenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.

(6) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

(7) Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird zunächst mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Wird die Vereinbarung nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt sie jeweils als um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.



Korbach, den

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat / Erster Kreisbeigeordneter

Hans-Viessmann-Schule

Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen

Geschäftsführer / Verwaltungskoordinator

Geschäftsführer / Verwaltungskoordinator



Kassel, den

Stadt Kassel

Oberbürgermeister / Bürgermeister

Oskar-von-Miller-Schule Kassel

Schulleiter / stellv. Schulleiter¹

¹ Ab 01.01.2015 RSBS, vgl. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 19.05.2014



Michelstadt, den

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat / Erster Kreisbeigeordneter

Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises Michelstadt

Geschäftsführer / Verwaltungskoordinatorin



Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung²

Leistungsverzeichnis:

Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen haben durch Beschluss der Verwaltungsräte folgendes Leistungsverzeichnis festgelegt:

Bezeichnung	Beschreibung
Software	Anschaffung, Installation und Betrieb der erforderlichen Software
Server-/Hardwarebereitstellung	Installation und Betrieb eines internetfähigen Server-/Hardwaresystems
Serverbetreuung	Regelmäßige Überwachung und Wartung der Server/Hardware und Einspielung der erforderlichen Software-Updates
Betreuung VPN-Verbindungen / eigene Firewall	Regelmäßige Kontrolle der VPN-Verbindungen und Einspielung von Firmwareupdates
Gemeinsamer Viren- und Update-Server	Zurverfügungstellen, Wartung und Updating eines Antivirenschutzes
Organisationsbetreuung	Beratungsleistungen bei der Netzwerkeinrichtung und Umstellung
Serviceleistungen vor Ort	Leistungen, die nicht über Remotesystem erbracht werden können.

² Die erstmalige Erstellung des Verzeichnisses erfolgt nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Geschäftsführer der Anstalten (vgl. § 3 der Vereinbarung)



Anlage 2 zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung³

Entgeltverzeichnis:

Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen haben durch Beschluss der Verwaltungsräte folgendes Entgeltverzeichnis festgelegt:

Nr.	Leistung	Leistungseinheit	Leistungsentgelt in €
1	Softwarebereitstellung	Monat Einmalig	
2	Internetanbindung	Monat	
3	Betreuungspauschale	Monat	
4	Virenschutz	Monat	
5	Stundensatz bei Serviceleistung vor Ort Fahrtkostenerstattung Zeitfaktor	km h	
6	Organisation von Fortbildungsveranstaltungen	pauschal	

³ Die erstmalige Erstellung des Verzeichnisses erfolgt nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Geschäftsführer der Anstalten (vgl. § 4 der Vereinbarung).